

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 17/0403</b>
<b>701 - Fachbereich Verwaltung</b>			<b>Datum: 24.08.2017</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Bartelt, Monika</b>	<b>Tel.: -727</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>701/-lo</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>20.09.2017</b>	<b>Entscheidung</b>

**Schmutzwasserbeseitigung**  
hier: **Gebührenbedarfsrechnung 2018**

## **Beschlussvorschlag**

Die Schmutzwassergebühr 2018 bleibt gegenüber 2017 unverändert bei 2,08 € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

## **Sachverhalt**

Die für 2018 voraussichtlich abzuleitenden Schmutzwassermengen an die Ableiter Hamburger Stadtentwässerung und Abwasser-Zweckverband Hetlingen werden sich gegenüber der Kalkulation 2017 nur unwesentlich verändern. Bis einschließlich Juli liegen die gemessenen Schmutzwassermengen 2017 unter den Mengen des Jahres 2016 bzw. entsprechen in etwa den Mengen der Gebührenbedarfsberechnung für 2017.

Die Gebühren für die Schmutzwasserableitung für 2018 durch die Ableiter werden sich voraussichtlich nicht bzw. nur geringfügig verändern.

Damit zukünftig nicht wieder der Fremdwasseranteil (Differenz zwischen der abgerechneten Schmutzwassermenge und der für die Gebührenermittlung zugrunde zu legenden Frischwassermenge) zu hohen Unterschüssen führt, wurde für 2018 erstmals ein Durchschnittswert aus den Kostenanteilen der Jahre 2003 bis 2016 ermittelt. Dieser Wert von 414.500 € wurde in die Gebührenbedarfsberechnung 2018 als Kostenanteil für die Ableitung von Fremdwasser aufgenommen.

Aus dem Jahr 2016 ergab sich noch ein Überschuss in Höhe von 97.400 €, der sich kostensteigernd auswirkt.

Insgesamt betrachtet gleichen sich Mehraufwendungen und Mehrerlöse aus, so dass das Betriebsamt vorschlägt, die Gebühr von 2,08 € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser aus dem Jahr 2017 in 2018 unverändert zu belassen.

Eine Änderung der Gebührensatzung (Nachtragssatzung) ist damit nicht erforderlich.

## **Anlage:**

Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasserbeseitigung 2018

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister